

**Eveline Lamplmayr**

*Mitarbeiterin der Abteilung Sozialpolitik der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich*

**Kinderbetreuungsgeld neu ab 1. 1. 2008**

Nach der Regierungsbildung im Herbst 2006 bestand Einigkeit darüber ( das Regierungsprogramm sieht unter dem Titel familienpolitische Maßnahmen die „Flexibilisierung des Kinderbetreuungsgeldes vor), das mit 1.1.2002 eingeführte Kinderbetreuungsgeld nach mehreren kleineren Novellen neu zu gestalten.

Denn nach der Einführung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes stellte sich nämlich heraus, dass entgegen der Absicht des Gesetzgebers, Erwerbstätigkeit und Kinder besser vereinbaren zu können, dies nicht im gewünschten Ausmaß eingetreten war. Das Kinderbetreuungsgeld wurde meist möglichst lange bezogen ( 2,5 bzw 3 Jahre lang; entweder ohne Erwerbstätigkeit oder lediglich mit Erwerbseinkommen im Rahmen der Dazuverdienstgrenze) und oft auch mit einem längeren Berufsausstieg verbunden. Dies veranlasste die Regierungspartner dazu, die bisherigen Regelungen zu überdenken und neue bzw ergänzende Möglichkeiten zu schaffen, den Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Erwerbstätigkeit besser koordinieren zu können. Auch die Zuverdienstgrenze, die von der Krankenkassen als zuständige Einrichtung zu kontrollieren ist und im Jahr 2007 durch Rückforderungsbescheide in den Medien immer wieder präsent war, wurde heftig kritisiert und verschiedenste Forderungen erhoben (von Abschaffen bis Vereinfachen der Zuverdienstgrenze bzw auch die Alternative einer Arbeitszeitgrenze).

Die Einigung im Parlament konnte erst gegen Jahresende 2007 erzielt werden.

Die Bestimmungen, die mit 1.1.2008 in Kraft getreten sind, sehen in folgenden Bereichen Neuerungen vor:

1. Bezugsdauer ( neu: 2 Kurz- Varianten)
2. Umstiegsmöglichkeit für Beziehende bis 30. 6. 2008
3. Mehrlingszuschlag
4. Zuverdienstgrenze ( Anhebung; auch beim Zuschuss)
5. Einschleifregelung
6. Familienbeihilfe (tatsächlicher Bezug)

Die neuen Regelungen im Wesentlichen:

### **1. Bezugsdauer**

Zur bisherigen Langzeitvariante 30 / 36 Monate, wonach ein Elternteil maximal 30 Monate, wenn beide beziehen, insgesamt 36 Monate KBG bezogen werden kann, wurden 2 Kurzleistungsvarianten und zwar 15 / 18 Monate und 20 / 24 Monate geschaffen :

Kurzleistungsvariante 1:

Die Kurzleistung beträgt Euro 26,60 pro Tag und steht einem Elternteil bis zum 15. Lebensmonat zu; sie kann bis zum 18. Lebensmonat ausgedehnt werden bei Inanspruchnahme durch den anderen Elternteil.

Kurzleistungsvariante 2:

Die Kurzleistung beträgt Euro 20,80 pro Tag und steht einem Elternteil bis zum 20. Lebensmonat zu; sie kann bis zum 24. Lebensmonat ausgedehnt werden bei Inanspruchnahme durch den anderen Elternteil.

Die Eltern müssen sich bei der erstmaligen Antragstellung auf Kinderbetreuungsgeld für eine der drei Varianten entscheiden. Die Entscheidung ist bindend, ein spätere Abänderung ist ausgeschlossen. Der Antrag eines Elternteiles mit der Entscheidung für eine Bezugsdauer der 3 Varianten bindet auch den anderen Elternteil.

Bei allen Bezugsvarianten endet der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ( und Zuschuss, falls ein Anspruch darauf besteht) mit der Geburt eines weiteren Kindes.

## **2. Umstiegsmöglichkeit**

Eltern, die am 1.1.2008 zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes der neuen Bestimmungen schon Kinderbetreuungsgeld beziehen bzw bezogen haben, können von 1.1. bis spätestens 30.6.2008 von der bisherigen Langzeitvariante in eine der beiden Kurzleistungsvarianten umsteigen.

Der Antrag ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Durch den Umstieg können aber keine Nachzahlungen für die abgelaufenen Bezugsmonate vor dem 1. 1. 2008 erwirkt werden, sondern erst ab dem Umstieg wird der erhöhte Tagessatz zur Auszahlung gebracht ( die Höhe richtet sich nach der gewählten Kurzleistungsvariante).

## **3. Mehrlingszuschlag**

Bei Geburten von Zwillingen / Mehrlingen erhalten Eltern, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, für das zweite und für jedes weitere Kind zum Kinderbetreuungsgeld den sogenannten Mehrlingszuschlag von Euro 7,30 täglich (durchschnittlich Euro 219 pro Monat).

Die Laufzeit richtet sich grundsätzlich nach der gewählten Bezugsvariante ( Langzeit-Variante oder eine der beiden Kurzleistungsvarianten). Der Mehrlingszuschlag wird aber entsprechend der gewählten Leistungsvariante weitergezahlt, wenn auch der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld wegen der Geburt eines weiteren Kindes endet.

#### 4. Zuverdienstgrenze

Die Zuverdienstgrenze wurde ab 1. 1. 2008 auf jährlich Euro 16 200 ( bisher 14 600) angehoben. Dies ergibt bei Einkünften ausschließlich aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, die regelmäßig in einem gesamten Kalenderjahr bzw während der gesamten in ein Kalenderjahr fallenden anteiligen Bezugsdauer von KBG erzielt werden, ein zulässiges Monatsgehalt von rund Euro 1 265,— brutto.

Die Regelung für die Berechnung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte ist trotz vielfältiger Kritik unverändert geblieben.

Auch für den Zuschuss zum KBG wurde die zulässige Zuverdienstgrenze ab 1. 1. 2008 angehoben. Für alleinerziehende Bezieherinnen des Zuschusses gilt ab 1.1.2008 ebenfalls die Zuverdienstgrenze von Euro 16 200. Ehepaare bzw Lebensgefährtinnen mit gemeinsamem Kind können den Zuschuss beziehen, wenn nur einer der PartnerInnen ein Einkommen bezieht, das höchstens Euro 12 200 Zuverdienstgrenze beträgt bzw wenn das gemeinsame Einkommen diesen Grenzbetrag nicht überschreitet. Dieser Betrag erhöht sich um einen Freibetrag von Euro 4 000 für jede unterhaltsberechtigzte Person, zu deren Unterhalt der / die Alleinverdiener / in verpflichtet ist. Dies gilt auch bereits für das Kind, für das KBG und Zuschuss bezogen wird.

#### 5. Einschleifregelung

Bis zur Novellierung ( alte Regelung gilt bis 31. 12. 2007 ) musste bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze das ganze Kinderbetreuungsgeld des betroffenen Kalenderjahres zurückgezahlt werden. Ausgenommen waren lediglich Härtefälle nach der Härtefälle-VO. Mit der Einschleifregelung muss nur mehr der Betrag, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde, zurückbezahlt werden.

Die Härtefälle-VO tritt außer Kraft, ist aber noch auf Rückforderungen, die die Jahre 2002 - 2007 betrifft, anzuwenden.

## 6. Familienbeihilfe

Für den Anspruch auf KBG war bis zur Novelle auch unter anderem der Anspruch auf Familienbeihilfe Voraussetzung. Wer keinen Anspruch auf Familienbeihilfe hat, war auch vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen.

Mit der Novelle wird jetzt beim Anspruch auf Familienbeihilfe auf den tatsächlichen Bezug der Familienbeihilfe abgestellt. Man wollte damit erreichen, dass die Krankenkassen oder Gerichte ( sie entscheiden, wenn gegen ablehnende Bescheide der Krankenkassen über Kinderbetreuungsgeld geklagt wird) an die Entscheidungen der Finanzbehörden gebunden sind und es nicht zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen kann, wenn diese die Anspruchsvoraussetzungen selbständig prüfen.

Dies kann aber in der Praxis dazu führen, dass bei Antragstellerinnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft dies viele Monate bis Jahre dauern kann, bis der Familienbeihilfenanspruch geklärt wird. Damit wird auch der KBG- Bezug verzögert, wenn die zuständige Krankenkasse in diesen Fällen beim Antrag auf Kinderbetreuungsgeld abwarten muss, bis die Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

Sozialpolitische Bewertung aus Sicht der AK:

Bei dieser bisher umfangreichsten Novelle wurden dennoch große Hauptkritikpunkte nicht berücksichtigt. So wurde die komplizierte Berechnung der Zuverdienstgrenze gänzlich unverändert belassen. Lediglich die Rückforderungsmöglichkeiten bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze wurden durch die neue Einschleifregelung entschärft.

Bei den Voraussetzungen für den Anspruch auf KBG wurden die zahlreichen Hürden für nichtösterreichische Staatsangehörige nicht gemildert und sind auch weiterhin großen Gruppen wie die Asylwerberinnen / Asylwerber ausgeschlossen.

Ob die eingeführten Kurzleistungsvarianten die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung verbessern, wird erst die Praxis zeigen. Bisher wurde von den neuen Möglichkeiten wenig Gebrauch gemacht. Allerdings ist der Beobachtungszeitraum noch zu kurz, um seriöse Aussagen dazu treffen zu können.

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

# WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:\* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)  
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00  
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(\* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at))

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at).



Oberösterreich

## BESTELLSCHEIN\*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

\* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)

Name \_\_\_\_\_

Institution/Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Plz/Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

### BESTELLADRESSE:

ISW  
Volksgartenstraße 40, A-4020 Linz  
Tel. ++43/732/66 92 73  
Fax ++43/732/66 92 73-28 89  
E-Mail: [wiso@akoee.at](mailto:wiso@akoee.at)  
Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)